

Die etwa erforderlich werdende vollständige oder teilweise Erneuerung der Zweigleitung erfolgt unter denselben Bedingungen wie die erstmalige Herstellung. Bei teilweiser Erneuerung werden jedoch nur die tatsächlich erwachsenen Kosten in Rechnung gestellt.

Unterhaltung der Wassermesser. Die Wassermesser werden auf Kosten der Eigentümer durch die Wasserwerksverwaltung unterhalten; der Abnehmer darf keinerlei Arbeiten oder Veränderungen am Wassermesser selbst oder durch Dritte vornehmen.

Der Wasserwerksverwaltung steht es jederzeit frei, nach vorheriger Benachrichtigung der Abnehmer die Wassermesser oder auch einzelne Teile derselben durch andere zu ersetzen.

Herstellung der Hausleitungen. Die Herstellung und Unterhaltung der Hausleitungen, vom Wassermesserventil ab, bleiben dem Grundstückseigentümer überlassen. Diese Arbeiten dürfen jedoch nur solchen Gewerbetreibenden übertragen werden, welche vom Stadtrat hierzu ermächtigt sind.

Jede Neuanlage, ebenso jede Veränderung einer bestehenden Anlage ist vor der Inangriffnahme der Wasserwerksverwaltung anzumelden.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses nähere Vorschriften über die Herstellung der Hausleitungen zu erlassen.

Aufsicht und Prüfung der Hausleitungen. Nach Vollendung einer jeden Hausleitung ist der Wasserwerksverwaltung Anzeige zu erstatten und von dieser die Leitung zu prüfen, auch soweit nötig die Beseitigung etwa gefundener Mängel zu verlangen; bis zur Beseitigung der gefundenen Mängel kann die Wasserabgabe beanstandet werden. Die Vorbereitung der Probe einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Materialien — mit Ausnahme der vom Wasserwerk zu beschaffenden Druckpumpe — liegt dem Abnehmer ob. Die Wasserwerksverwaltung hat überdies das Recht, die Herstellung der Hausleitungen zu überwachen. Ueber die erfolgte Probe wird dem Abnehmer eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Bei Veränderungen an den Hausleitungen finden die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

L.

Auszug

aus den Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes aus dem Elektrizitätswerk Freiberg.

Allgemeines. Das Elektrizitätswerk Freiberg liefert elektrischen Strom für Beleuchtung, Motorenbetrieb, Heizung und andere Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Werkes und der Betriebseinrichtung gestattet.

Preisberechnung. a) **Allgemeines.** Der Berechnung des Preises für den verbrauchten elektrischen Strom liegt als Einheit die Kilowattstunde zugrunde. Die Beträge, die für verbrauchten Strom zu entrichten sind, werden allmonatlich eingehoben.

b) **Preis des Lichtstromes.** Der Preis des für Beleuchtungszwecke verbrauchten elektrischen Stromes beträgt 50 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für solche Anlagen, welche bei voller Benutzung des Anschlusses 250 Watt und mehr in der Stunde verbrauchen, tritt nach einem Stromverbrauch von 400 Benutzungsstunden im Jahre eine Ermäßigung dahin ein, daß der weitere Verbrauch an Strom bis zum Ablauf des Jahres mit 25 Pfg. für die Kilowattstunde berechnet wird. Die Ermittlung der durchschnittlichen Benutzungsdauer erfolgt hierbei in der Weise, daß die Summe, die den Jahresverbrauch in Kilowattstunden ausdrückt, durch diejenige Zahl geteilt wird, die angibt, wieviel Kilowatt der volleingeschaltete Anschluß während einer Stunde verbraucht. Dem Abnehmer steht es frei, für bestimmte Räume, welche von der übrigen Installation getrennt sein müssen, besondere Zählapparate aufstellen zu lassen; die Vergünstigung im Strompreis tritt auch hier nur für diejenigen Zähler ein, an denen mindestens 250 Watt hängen.

Jeder Abnehmer von Strom für Beleuchtungszwecke hat jährlich einen Mindestbetrag von 25 Mark für das angeschlossene Kilowatt zu entrichten, auch wenn der Preis des wirklich verbrauchten Stromes geringer ist; er hat in dem letzteren Falle die zur Erfüllung nötige Summe am Jahreschlusse zu entrichten.

Bei den Abnehmern, deren Anschluß den Wert von 5 Kilowatt übersteigt, wird derjenige Teil des Anschlusses, der auf vorübergehend benutzte Räume, wie Lagerräume, Säle in Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenzimmer in Hotels und dergleichen entfällt, für die Berechnung sowohl der Vergünstigung (Absatz 2) als auch des Mindestbetrages (Absatz 3) nur mit der Hälfte angesetzt. Die Bestimmung, welche Räume als vorübergehend benutzt angesehen werden sollen, trifft das Elektrizitätswerk nach Anhörung des Abnehmers; die Bestimmung kann unter Einhaltung der Frist von drei Monaten frei